

STATISTIK DER KRIEGSOPFER- FÜRSORGE

Ausgaben und Einnahmen

Empfänger

2002

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen im Oktober 2003

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B, Jutta Hantel, Telefon: 0 18 88 / 6 44 - 8148, Fax: oder E-Mail: 0 18 88 / 6 44 - 8994
schwerbehinderte@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhalt

Gebietsstand

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Schaubilder

Deutschland

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
 A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
 B. Einnahmen aufgrund von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
 B. Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
 A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
 B. Einnahmen aufgrund von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
 B. Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Neue Länder

- Teil I Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge
 A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge
 B. Einnahmen aufgrund von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- Teil II Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres
 B. Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Gebietsstand

Die Angaben für **Deutschland** beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

Die Angaben für das **frühere Bundesgebiet** einschl. Berlin-Ost beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990.

Die Angaben für die **neuen Länder** beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zeichenerklärung

-	=	nichts vorhanden
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BSHG	=	Bundessozialhilfegesetz
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVG	=	Bundesversorgungsgesetz
HHG	=	Häftlingshilfegesetz
i.d.R.	=	in der Regel
i.V.	=	in Verbindung
KFürsV	=	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	=	Lastenausgleichsgesetz
OEG	=	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SVG	=	Soldatenversorgungsgesetz
UBG	=	Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen
ZDG	=	Zivildienstgesetz

In den Tabellen "Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge" sind die einzelnen Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von einzelnen Beträgen geringfügige Abweichungen von der Endsumme ergeben.

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlagen der Statistik

Über Leistungen und Empfänger der Kriegsopterfürsorge ist zweijährlich eine Bundesstatistik durchzuführen. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopterfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopterfürsorge.

Örtliche Träger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, bei denen i.d.R. selbständige oder im Rahmen der Sozialämter tätige Fürsorgestellen als Durchführungsbehörden bestehen.

Überörtliche Träger sind in den meisten Ländern Landesbehörden, in einigen sind es Kommunalverbände (z.B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände, in Hessen und Baden-Württemberg die Landeswohlfahrtsverbände, in Bayern die Bezirke). Durchführungsbehörden sind jeweils die Hauptfürsorgestellen. Den überörtlichen Trägern der Kriegsopterfürsorge sind durch Landesrecht i.d.R. die gleichen Aufgaben zugewiesen, die auf dem Gebiet der Sozialhilfe den überörtlichen Sozialhilfeträgern obliegen.

Meldeweg

Örtliche und überörtliche Träger melden die Daten für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an die statistischen Landesämter. Diese bereiten Länderergebnisse auf und übermitteln sie dem Statistischen Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses.

Leistungen der Kriegsopterfürsorge, Anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopterfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG)¹⁾. Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Hilfe im Einzelfall Leistungen der Kriegsopterfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes) nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder - als solche gelten neben dem Ehegatten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft

¹⁾ Aufgrund entsprechender Bestimmungen im Einigungsvertrag besteht in den neuen Ländern und Berlin-Ost der Rechtsanspruch auf Kriegsopterfürsorge seit 1. Januar 1991.

leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde - unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens um 50 v.H. gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Hilfearten - Leistungen der Sonderfürsorge; diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, haben nach § 64b BVG einen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopterfürsorge für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung und Schulausbildung sowie auf Erziehungsbeihilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt; die übrigen Leistungen der Kriegsopterfürsorge können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopterfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

§ 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG),

§§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),

§ 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),

§ 47 Zivildienstgesetz (ZDG),

§ 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z.B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopterfürsorge.

Hilfe- und Leistungsarten

Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG gewährt.

Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a BVG)

Als Hilfen zur beruflichen Rehabilitation werden Hilfen gewährt, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel der Hilfe ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Hilfen kommen insbesondere in Betracht: Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsfindung und Arbeitserprobung, Hilfen zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschl. eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz. Zu

den berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen der Kriegsofopferfürsorge zählen ferner Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis; außerdem Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach den §§ 10 bis 24a BVG. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Die Hilfe wird - ggf. zusätzlich zu einer Pflegezulage gemäß § 35 BVG - Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, dass sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können. Die Hilfe zur Pflege erfolgt bedarfsentsprechend bei häuslicher Pflege z.B. durch Übernahme der Kosten für eine besondere Pflegekraft oder durch Gewährung von Pflegegeld oder durch Übernahme der Kosten für Unterkunft und Pflege in Einrichtungen. Hierzu gehört auch, dass dem Pflegebedürftigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten diese Hilfe i.d.R. vorübergehend, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann. Voraussetzung ist, dass die Weiterführung des Haushalts geboten ist, z.B. bei Haushalten mit minderjährigen Kindern.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie soll den Beschädigten und Hinterbliebenen zusätzlich zu den übrigen Leistungen gewährt werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Leistungen dieser Hilfeart werden gewährt, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann.

Für die Gewährung dieser Hilfe gelten die Vorschriften in Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend. Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst vor allem Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung und

Heizung, daneben werden auch die Beiträge zur Krankenversicherung und für eine angemessene Alterssicherung übernommen. Die Leistungen werden i.d.R. als Beihilfe gewährt, bei voraussichtlich nur kurzer Dauer der Notlage auch als Darlehen.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten, außerdem Hinterbliebene, in Form von meist dreiwöchigen Erholungsaufenthalten. Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig und seine Form zweckmäßig ist. Soweit es sich um Beschädigte handelt, muss die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt sein. Bei Schwerbeschädigten wird ein solcher Zusammenhang stets angenommen.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe der Kriegsofopferfürsorge besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, z.B. wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)

Empfänger sind Beschädigte ebenso wie Hinterbliebene.

Im Rahmen dieser Hilfeart wurden im Einzelnen folgende Hilfen gewährt:

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe (mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung),
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Blindenhilfe,
8. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Leistungsarten der Kriegsofopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen. Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

Die Geldleistungen werden als einmalige Beihilfe, als laufende Beihilfe oder als Darlehen gewährt. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfewährung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausbezahlt wird.

Tatbestände und Merkmale der Statistik

In der Statistik der Kriegsofferfürsorge werden erfasst:

1. die Ausgaben der Kriegsofferfürsorge für Berechtigte innerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gemäß §§ 26 bis 27d BVG und der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge (KFürsV) einschl. der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 UBG, §§ 4 und 5 HHG, § 80 SVG und § 47 ZDG in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Ausgaben der Kriegsofferfürsorge für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes gemäß § 64b BVG einschl. der Ausgaben aufgrund von entsprechenden Leistungen nach den unter 1. genannten Gesetzen,
3. die Ausgaben für die den Leistungen der Kriegsofferfürsorge gemäß §§ 26 bis 27d und 64b BVG entsprechenden Leistungen nach dem OEG,
4. die Einnahmen gemäß §§ 25c Abs. 1 und 2, 27g und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 Sozialgesetzbuch X (SGB), § 292 Abs. 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u.ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofferfürsorge nach 1., 2. und 3. sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen gemäß §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschl. der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen gemäß § 64b BVG und nach den unter 1., 2. und 3. genannten Gesetzen,
5. Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds,
6. - für jede Hilfeart gesondert - die Zahl der Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres sowie die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres. Erstrecken sich Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Leistungen, die für denselben Zweck teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und werden jeweils gesondert gezählt. Da ein Empfänger während des Berichtsjahres sowohl laufende als auch einmalige Leistungen erhalten kann, lässt sich in der Statistik die Gesamtzahl aller Empfänger nicht ermitteln. Auch die Zahl der Empfänger von laufenden Leistungen oder einmaligen Leistungen können Mehrfachzahlungen beinhalten, da ein Empfänger bei mehreren Hilfearten gezählt worden sein kann.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Kriegsofferfürsorge:

1. die persönlichen Hilfen;
2. die Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsofferfürsorge zuständigen Stellen untereinander;
3. der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsofferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsofferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen;
4. die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsofferfürsorge, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind;
5. die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Die Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe nachgewiesen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden bleiben unberücksichtigt.

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Kriegsofferfürsorgestatistik werden in ausführlicher Darstellung nach Ländern in der Fachserie 13 „Sozialleistungen“, Reihe 3, Kennziffer 2130300 veröffentlicht.

Sämtliche Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes können über den Buchhandel oder direkt durch den

SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Telefon: 07071/93 53 50
Telefax: 07071/93 53 35
www.s-f-g.com
destatis@s-f-g.com

bezogen werden.

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter mit der Kennziffer K III veröffentlicht.

Schaubild 1

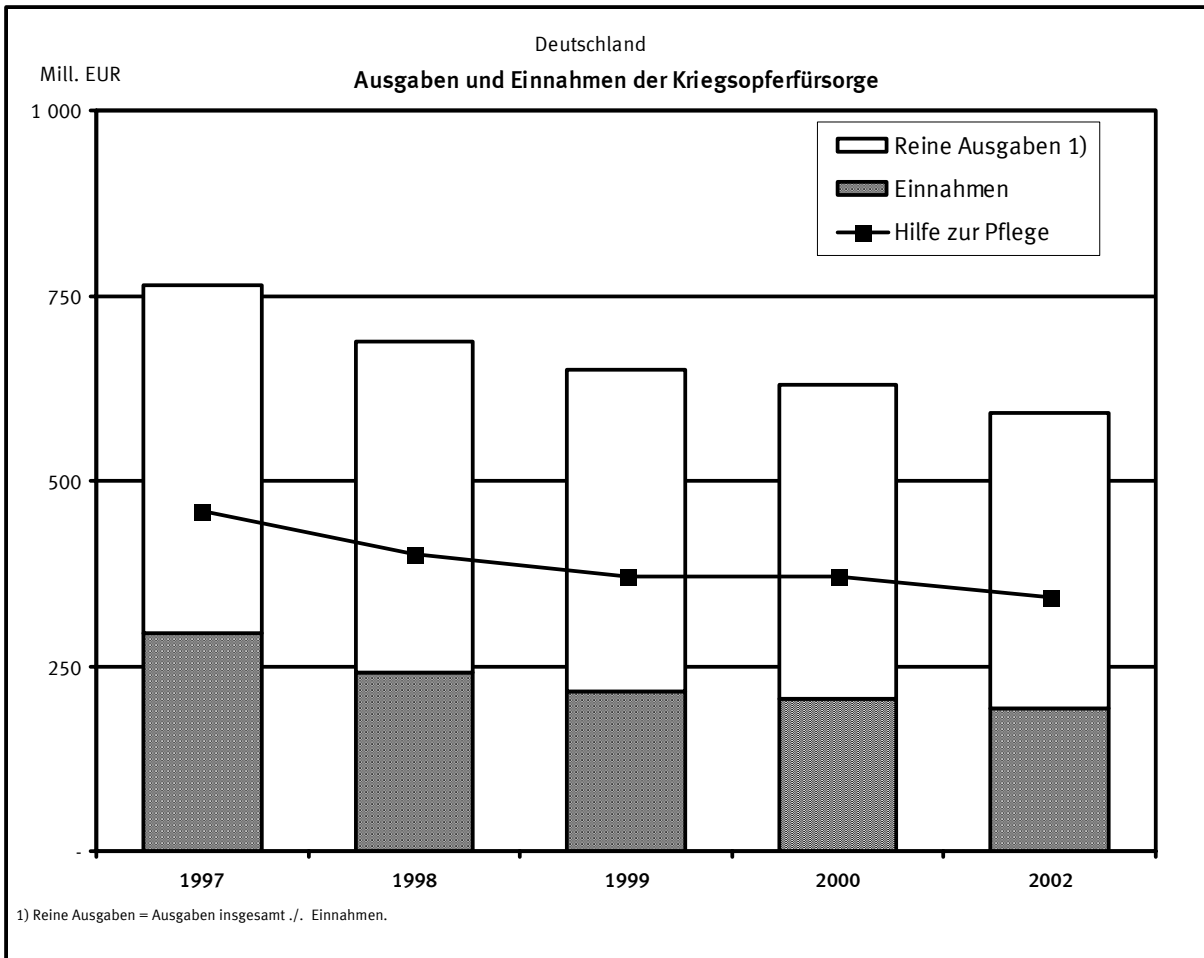
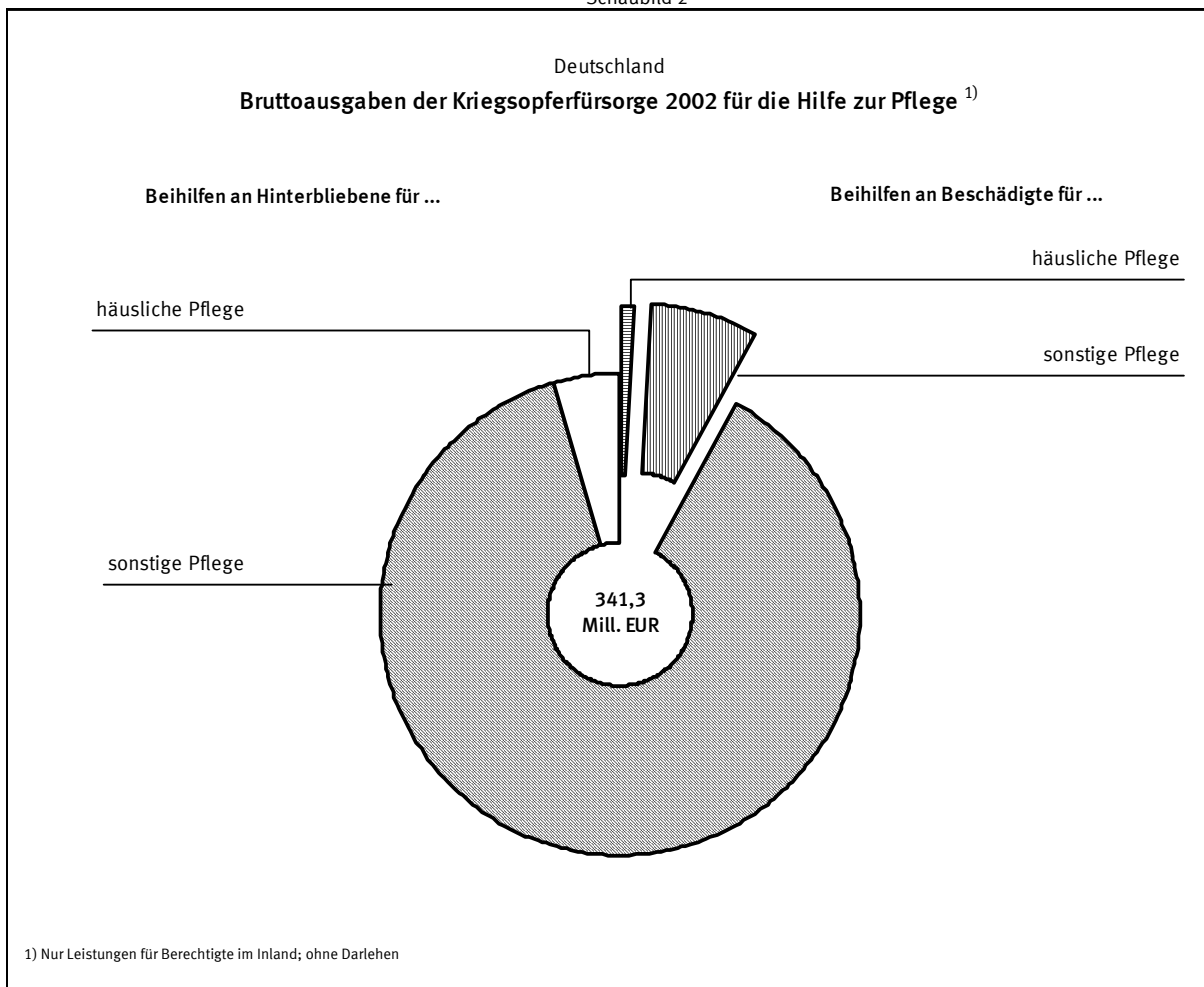


Schaubild 2



Kriegsopferfürsorge 2002

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger						
	innerhalb				außerhalb	insgesamt (Sp. 3+5)	
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes						
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾		
	EUR						
1	2	3	4	5	6		

Deutschland

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)						
1.1 Beihilfen	287 891	6 464 398	6 752 289	649 996	15 757	6 768 046
1.2 Darlehen	29 727	39 698	69 425	16 844	-	69 425
(1) insgesamt	317 618	6 504 096	6 821 714	666 840	15 757	6 837 471
2. Krankenhilfe (§ 26b)						
2.1.1 Beihilfen an Beschädigte	259 929	59 324	319 253	26 038		
2.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	295 395	-	295 395	X		
2.1 Beihilfen zusammen	555 325	59 324	614 649	26 038	10 640	625 289
2.2 Darlehen	975	49	1 024	-	-	1 024
(2) insgesamt	556 300	59 373	615 673	26 038	10 640	626 313
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
3.1.1 Beihilfen an Beschädigte	27 070 812	215 982	27 286 794	7 222 940		
3.1.1.1 davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	3 141 317	61 238	3 202 555	1 285 999		
3.1.1.2 Für sonstige Hilfe zur Pflege	23 929 495	154 744	24 084 239	5 936 942		
3.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	313 744 044	247 966	313 992 010	X		
3.1.2.1 davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	15 415 640	36 904	15 452 544	X		
3.1.2.2 Für sonstige Hilfe zur Pflege	298 328 404	211 062	298 539 466	X		
3.1 Beihilfen zusammen	340 814 855	463 948	341 278 803	7 222 940	404 256	341 683 059
3.2 Darlehen	412 741	-	412 741	23 412	-	412 741
(3) insgesamt	341 227 596	463 948	341 691 544	7 246 352	404 256	342 095 800
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)						
4.1.1 Beihilfen an Beschädigte	2 334 943	121 178	2 456 121	1 938 512		
4.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	2 602 309	126	2 602 435	X		
4.1 Beihilfen zusammen	4 937 251	121 304	5 058 555	1 938 512	39 627	5 098 182
4.2 Darlehen	-	-	-	-	-	-
(4) insgesamt	4 937 251	121 304	5 058 555	1 938 512	39 627	5 098 182
5. Altenhilfe (§ 26e)						
5.1.1 Beihilfen an Beschädigte	2 132 306	2 785	2 135 091	1 032 778		
5.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	5 678 479	1 256	5 679 735	X		
5.1 Beihilfen zusammen	7 810 783	4 041	7 814 824	1 032 778	60 309	7 875 133
5.2 Darlehen	138	-	138	-	-	138
(5) insgesamt	7 810 921	4 041	7 814 962	1 032 778	60 309	7 875 271
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)						
6.1 Beihilfen zusammen	478 114	291 480	769 594	313 985	-	769 594
6.2 Darlehen	13 848	5 040	18 888	-	-	18 888
(6) insgesamt	491 962	296 520	788 482	313 985	-	788 482
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
7.1.1 Beihilfen an Beschädigte	5 583 944	337 482	5 921 426	2 381 263		
7.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	29 088 498	69 772	29 158 270	X		
7.1 Beihilfen zusammen	34 672 442	407 254	35 079 696	2 381 263	1 252 579	36 332 275
7.2 Darlehen	69 935	13 131	83 066	40 200	-	83 066
(7) insgesamt	34 742 377	420 385	35 162 762	2 421 463	1 252 579	36 415 341

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb				außerhalb	
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Deutschland

8. Erholungshilfe (§ 27b)						
8.1 Beihilfen an Beschädigte	7 899 286	122 604	8 021 890	2 940 704		
8.2 Beihilfen an Hinterbliebene	8 305 293	6 880	8 312 173	X		
(8) insgesamt	16 204 578	129 484	16 334 062	2 940 704	4 897 710	21 231 772
9. Wohnungshilfe (§ 27c)						
9.1 Beihilfen	1 862 873	353 422	2 216 295	1 021 248	-	2 216 295
9.2 Darlehen	87 810	53 960	141 770	82 386	-	141 770
(9) insgesamt	1 950 683	407 382	2 358 066	1 103 634	-	2 358 066
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
10.1.1 Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	23 423 641	704 229	24 127 870	6 901 729		
10.1.2 Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KfzFV)	16 775 754	404 575	17 180 329	5 800 452		
10.1.3 Beihilfen an Hinterbliebene	124 846 221	443 886	125 290 107	X		
10.1 Beihilfen zusammen	165 045 614	1 552 690	166 598 305	12 702 182	30 770	166 629 075
10.2 Darlehen	1 071 240	105 089	1 176 328	390 434	-	1 176 328
(10) insgesamt	166 116 854	1 657 779	167 774 633	13 092 616	30 770	167 805 403
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1. Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	572 669 728	9 847 345	582 517 073	30 229 647	6 711 648	589 228 721
11.2. Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	1 686 414	216 967	1 903 381	553 276	-	1 903 381
(11) insgesamt	574 356 142	10 064 312	584 420 454	30 782 923	6 711 648	591 132 102

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u.ä.	189 217 497
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	3 330 397
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	33 344
4. Erstattungen aus dem europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.)	192 581 238

*) Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

**) Außerdem wurden 27 069 468 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 2 172 822 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil II: Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge *)**)

Art der Leistungen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Deutschland

A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	62	707	769	102	-	769
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	5 668	18	5 686	238	36	5 722
2.2 Beihilfen für sonstige Pflege	22 572	10	22 582	235	29	22 611
(2) insgesamt	28 240	28	28 268	473	65	28 333
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	2 227	35	2 262	750	10	2 272
4. Altenhilfe (§ 26e)	7 552	4	7 556	735	32	7 588
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	116	56	172	71	-	172
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	1 509	65	1 574	413	21	1 595
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	8 213	17	8 230	X	103	8 333
(6) insgesamt	9 722	82	9 804	413	124	9 928
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V mit Abschnitt 3 BSHG)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV)	25 077	448	25 525	8 301	26	25 551
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	10 102	187	10 289	2 351	9	10 298
(7) insgesamt	35 179	635	35 814	10 652	35	35 849
(1 - 7) Insgesamt	83 098	1 547	84 645	13 196	266	84 911

B. Einmalige Leistungen ⁴⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁵⁾

8. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26)	38	365	403	48	-	403
9. Krankenhilfe (§ 26b)	1 525	8	1 533	82	84	1 617
10. Hilfe zur Pflege (§ 26c)	1 644	5	1 649	183	4	1 653
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	264	21	285	162	4	289
12. Altenhilfe (§ 26e)	47 486	8	47 494	2 531	10	47 504
13. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	62	37	99	43	-	99
14. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
14.1 Beihilfen	14 633	156	14 789	1 884	1 389	16 178
14.2 Darlehen	94	4	98	9	-	98
(14) insgesamt	14 727	160	14 887	1 893	1 389	16 276
15. Erholungshilfe (§ 27b)						
15.1 Beihilfen an Beschädigte	8 365	128	8 493	2 884	1 343	9 836
15.2 Beihilfen an Hinterbliebene	8 800	12	8 812	X	1 986	10 798
(15) insgesamt	17 165	140	17 305	2 884	3 329	20 634
16. Wohnungshilfe (§ 27c)						
16.1 Beihilfen	527	59	586	272	-	586
16.2 Darlehen	19	3	22	11	2	24
(16) insgesamt	546	62	608	283	2	610
17. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
17.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV)	1 343	52	1 395	661	11	1 406
17.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 957	84	2 041	726	7	2 048
(17) insgesamt	3 300	136	3 436	1 387	18	3 454
(8 - 17) Insgesamt	86 757	942	87 699	9 496	4 840	92 539

*) Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

***) Außerdem 1208 Empfänger laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen und werden, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als Hilfen bezeichnet

⁵⁾ Außerdem 832 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger						
	innerhalb				außerhalb	insgesamt (Sp. 3+5)	
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes						
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾		
	EUR						
1	2	3	4	5	6		

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)						
1.1 Beihilfen	275 962	3 719 181	3 995 143	649 346	15 757	4 010 900
1.2 Darlehen	29 727	39 698	69 425	16 844	-	69 425
(1) insgesamt	305 689	3 758 879	4 064 568	666 190	15 757	4 080 325
2. Krankenhilfe (§ 26b)						
2.1.1 Beihilfen an Beschädigte	257 685	59 324	317 009	25 987		
2.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	284 736	-	284 736	X		
2.1 Beihilfen zusammen	542 422	59 324	601 746	25 987	10 640	612 386
2.2 Darlehen	975	49	1 024	-	-	1 024
(2) insgesamt	543 397	59 373	602 770	25 987	10 640	613 410
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
3.1.1 Beihilfen an Beschädigte	26 413 102	215 982	26 629 084	7 186 061		
3.1.1.1 davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	2 988 858	61 238	3 050 096	1 255 836		
3.1.1.2 Für sonstige Hilfe zur Pflege	23 424 244	154 744	23 578 988	5 930 226		
3.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	305 003 727	247 966	305 251 693	X		
3.1.2.1 davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	14 871 970	36 904	14 908 874	X		
3.1.2.2 Für sonstige Hilfe zur Pflege	290 131 757	211 062	290 342 819	X		
3.1 Beihilfen zusammen	331 416 828	463 948	331 880 776	7 186 061	404 256	332 285 032
3.2 Darlehen	412 741	-	412 741	23 412	-	412 741
(3) insgesamt	331 829 569	463 948	332 293 517	7 209 473	404 256	332 697 773
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)						
4.1.1 Beihilfen an Beschädigte	1 984 197	120 168	2 104 365	1 740 769		
4.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	2 253 737	126	2 253 863	X		
4.1 Beihilfen zusammen	4 237 934	120 294	4 358 228	1 740 769	39 627	4 397 855
4.2 Darlehen	-	-	-	-	-	-
(4) insgesamt	4 237 934	120 294	4 358 228	1 740 769	39 627	4 397 855
5. Altenhilfe (§ 26e)						
5.1.1 Beihilfen an Beschädigte	2 025 160	2 785	2 027 945	1 008 713		
5.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	5 410 564	1 256	5 411 820	X		
5.1 Beihilfen zusammen	7 435 723	4 041	7 439 764	1 008 713	60 309	7 500 073
5.2 Darlehen	138	-	138	-	-	138
(5) insgesamt	7 435 861	4 041	7 439 902	1 008 713	60 309	7 500 211
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)						
6.1 Beihilfen zusammen	450 018	291 480	741 498	313 985	-	741 498
6.2 Darlehen	13 848	5 040	18 888	-	-	18 888
(6) insgesamt	463 866	296 520	760 386	313 985	-	760 386
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
7.1.1 Beihilfen an Beschädigte	5 129 725	334 429	5 464 154	2 281 474		
7.1.2 Beihilfen an Hinterbliebene	25 688 536	65 787	25 754 323	X		
7.1 Beihilfen zusammen	30 818 261	400 216	31 218 477	2 281 474	1 252 579	32 471 056
7.2 Darlehen	68 975	13 131	82 106	40 200	-	82 106
(7) insgesamt	30 887 236	413 347	31 300 583	2 321 674	1 252 579	32 553 162

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

8. Erholungshilfe (§ 27b)						
8.1 Beihilfen an Beschädigte	7 179 966	120 286	7 300 252	2 777 788		
8.2 Beihilfen an Hinterbliebene	8 129 035	6 880	8 135 915	X		
(8) insgesamt	15 309 001	127 166	15 436 167	2 777 788	4 897 710	20 333 877
9. Wohnungshilfe (§ 27c)						
9.1 Beihilfen	1 641 537	353 422	1 994 959	963 479	-	1 994 959
9.2 Darlehen	77 810	53 960	131 770	82 386	-	131 770
(9) insgesamt	1 719 347	407 382	2 126 730	1 045 865	-	2 126 730
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
10.1.1 Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	21 987 872	656 750	22 644 622	6 447 337		
10.1.2 Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KfzÜV)	13 936 360	395 985	14 332 345	5 181 046		
10.1.3 Beihilfen an Hinterbliebene	122 560 618	443 886	123 004 504	X		
10.1 Beihilfen zusammen	158 484 849	1 496 621	159 981 471	11 628 384	30 770	160 012 241
10.2 Darlehen	975 436	104 439	1 079 874	358 359	-	1 079 874
(10) insgesamt	159 460 285	1 601 060	161 061 345	11 986 743	30 770	161 092 115
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1. Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	550 612 535	7 035 693	557 648 228	28 575 986	6 711 648	564 359 876
11.2. Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	1 579 650	216 317	1 795 967	521 201	-	1 795 967
(11) insgesamt	552 192 185	7 252 010	559 444 195	29 097 187	6 711 648	566 155 843

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u.ä.	179 907 254
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	2 199 079
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	32 994
4. Erstattungen aus dem europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.)	182 139 327

*) Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

***) Außerdem wurden 24 752 101 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 2 022 965 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil II: Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge *)**)

Art der Leistungen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-Ost

A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	59	511	570	100	-	570
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	5 308	18	5 326	219	36	5 362
2.2 Beihilfen für sonstige Pflege	21 683	10	21 693	233	29	21 722
(2) insgesamt	26 991	28	27 019	452	65	27 084
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	1 783	34	1 817	651	10	1 827
4. Altenhilfe (§ 26e)	4 953	4	4 957	460	32	4 989
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	112	56	168	71	-	168
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	1 458	64	1 522	409	21	1 543
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	7 839	14	7 853	X	103	7 956
(6) insgesamt	9 297	78	9 375	409	124	9 499
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V mit Abschnitt 3 BSHG)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	20 311	434	20 745	7 325	26	20 771
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	8 478	179	8 657	1 921	9	8 666
(7) insgesamt	28 789	613	29 402	9 246	35	29 437
(1 - 7) insgesamt	71 984	1 324	73 308	11 389	266	73 574

B. Einmalige Leistungen ⁴⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁵⁾

8. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26)	37	288	325	46	-	325
9. Krankenhilfe (§ 26b)	1 416	8	1 424	81	84	1 508
10. Hilfe zur Pflege (§ 26c)	1 400	5	1 405	182	4	1 409
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	259	21	280	162	4	284
12. Altenhilfe (§ 26e)	34 486	8	34 494	2 046	10	34 504
13. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	58	37	95	43	-	95
14. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
14.1 Beihilfen	14 073	151	14 224	1 771	1 389	15 613
14.2 Darlehen	93	4	97	9	-	97
(14) insgesamt	14 166	155	14 321	1 780	1 389	15 710
15. Erholungshilfe (§ 27b)						
15.1 Beihilfen an Beschädigte	7 760	127	7 887	2 748	1 343	9 230
15.2 Beihilfen an Hinterbliebene	8 629	11	8 640	X	1 986	10 626
(15) insgesamt	16 389	138	16 527	2 748	3 329	19 856
16. Wohnungshilfe (§ 27c)						
16.1 Beihilfen	448	59	507	253	-	507
16.2 Darlehen	19	3	22	11	2	24
(16) insgesamt	467	62	529	264	2	531
17. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
17.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV)	1 294	51	1 345	650	11	1 356
17.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 868	82	1 950	677	7	1 957
(17) insgesamt	3 162	133	3 295	1 327	18	3 313
(8 - 17) insgesamt	71 840	855	72 695	8 679	4 840	77 535

*) Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

**) Außerdem 1049 Empfänger laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen und werden, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als Hilfen bezeichnet.

⁵⁾ Außerdem 727 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge ^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Neue Länder

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)							
1.1	Beihilfen	11 929	2 745 217	2 757 146	650	-	2 757 146
1.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(1) insgesamt	11 929	2 745 217	2 757 146	650	-	2 757 146
2. Krankenhilfe (§ 26b)							
2.1.1	Beihilfen an Beschädigte	2 244	-	2 244	51	-	-
2.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	10 659	-	10 659	X	-	-
2.1	Beihilfen zusammen	12 903	-	12 903	51	-	12 903
2.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(2) insgesamt	12 903	-	12 903	51	-	12 903
3. Hilfe zur Pflege (§ 26c)							
3.1.1	Beihilfen an Beschädigte	657 710	-	657 710	36 879	-	-
3.1.1.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	152 459	-	152 459	30 163	-	-
3.1.1.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	505 251	-	505 251	6 716	-	-
3.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	8 740 317	-	8 740 317	X	-	-
3.1.2.1	davon: Für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	543 670	-	543 670	X	-	-
3.1.2.2	Für sonstige Hilfe zur Pflege	8 196 647	-	8 196 647	X	-	-
3.1	Beihilfen zusammen	9 398 027	-	9 398 027	36 879	-	9 398 027
3.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(3) insgesamt	9 398 027	-	9 398 027	36 879	-	9 398 027
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)							
4.1.1	Beihilfen an Beschädigte	350 746	1 010	351 756	197 743	-	-
4.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	348 572	-	348 572	X	-	-
4.1	Beihilfen zusammen	699 317	1 010	700 327	197 743	-	700 327
4.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(4) insgesamt	699 317	1 010	700 327	197 743	-	700 327
5. Altenhilfe (§ 26e)							
5.1.1	Beihilfen an Beschädigte	107 146	-	107 146	24 065	-	-
5.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	267 915	-	267 915	X	-	-
5.1	Beihilfen zusammen	375 060	-	375 060	24 065	-	375 060
5.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(5) insgesamt	375 060	-	375 060	24 065	-	375 060
6. Erziehungsbeihilfe (§ 27)							
6.1	Beihilfen zusammen	28 096	-	28 096	-	-	28 096
6.2	Darlehen	-	-	-	-	-	-
	(6) insgesamt	28 096	-	28 096	-	-	28 096
7. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)							
7.1.1	Beihilfen an Beschädigte	454 219	3 053	457 272	99 789	-	-
7.1.2	Beihilfen an Hinterbliebene	3 399 962	3 985	3 403 947	X	-	-
7.1	Beihilfen zusammen	3 854 181	7 038	3 861 219	99 789	-	3 861 219
7.2	Darlehen	960	-	960	-	-	960
	(7) insgesamt	3 855 141	7 038	3 862 179	99 789	-	3 862 179

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge^{*)**)}

A. Ausgaben und Leistungen an Empfänger der Kriegsofopferfürsorge

Art der Ausgaben	Leistungen an Empfänger					insgesamt (Sp. 3+5)
	innerhalb			außerhalb		
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter: Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	EUR					
1	2	3	4	5	6	

Neue Länder

8. Erholungshilfe (§ 27b)						
8.1	Beihilfen an Beschädigte	719 320	2 318	721 638	162 916	
8.2	Beihilfen an Hinterbliebene	176 258	-	176 258	X	
	(8) insgesamt	895 577	2 318	897 895	162 916	- 897 895
9. Wohnungshilfe (§ 27c)						
9.1	Beihilfen	221 336	-	221 336	57 769	- 221 336
9.2	Darlehen	10 000	-	10 000	-	- 10 000
	(9) insgesamt	231 336	-	231 336	57 769	- 231 336
10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
10.1.1	Beihilfen an Beschädigte ohne Kfz-Beihilfen	1 435 769	47 479	1 483 248	454 392	
10.1.2	Beihilfen an Beschädigte zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüsv)	2 839 394	8 590	2 847 984	619 406	
10.1.3	Beihilfen an Hinterbliebene	2 285 603	-	2 285 603	X	
10.1	Beihilfen zusammen	6 560 765	56 069	6 616 834	1 073 798	- 6 616 834
10.2	Darlehen	95 804	650	96 454	32 075	- 96 454
	(10) insgesamt	6 656 569	56 719	6 713 288	1 105 873	- 6 713 288
11. Ausgaben insgesamt (Nr. 1. bis 10.)						
11.1.	Beihilfen (1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1, 7.1, 8, 9.1, 10.1)	22 057 193	2 811 652	24 868 845	1 653 661	- 24 868 845
11.2.	Darlehen (1.2, 2.2, 3.2, 4.2, 5.2, 6.2, 7.2, 9.2, 10.2)	106 764	650	107 414	32 075	- 107 414
	(11) insgesamt	22 163 957	2 812 302	24 976 259	1 685 736	- 24 976 259

B. Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsofopferfürsorge

Art der Einnahmen	Insgesamt EUR
-------------------	------------------

1. Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagererstattung (§ 109 SGB X) u.ä.	9 310 243
2. Tilgung von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	1 131 318
3. Zinsen von Darlehen (§§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d)	350
4. Erstattungen aus dem europäischen Sozialfonds	-
5. Einnahmen insgesamt (Nr. 1. bis 4.)	10 441 911

*) Einschließlich der Ausgaben und Einnahmen für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), §80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

**) Außerdem wurden 2 317 367 EUR Bruttoausgaben für Empfänger nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erbracht,

denen Einnahmen und Erstattungen in Höhe von 149 857 EUR gegenüberstehen.

¹⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

Kriegsopferfürsorge 2002

Teil II: Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge *)**)

Art der Leistungen nach dem BVG	Innerhalb				Außerhalb	Insgesamt (Sp. 3+5)
	des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes					
	nach dem BVG ¹⁾	nach § 80 SVG ²⁾	zusammen (Sp. 1+2)	darunter Sonderfürsor- geberechtigte gem. § 27e BVG	nach § 64b BVG ³⁾	
	1	2	3	4	5	

Neue Länder

A. Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	3	196	199	2	-	199
2. Hilfe zur Pflege (§ 26c)						
2.1 Beihilfen für häusliche Pflege (einschl. Pflegegeld)	360	-	360	19	-	360
2.2 Beihilfen für sonstige Pflege	889	-	889	2	-	889
(2) insgesamt	1 249	-	1 249	21	-	1 249
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	444	1	445	99	-	445
4. Altenhilfe (§ 26e)	2 599	-	2 599	275	-	2 599
5. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	4	-	4	-	-	4
6. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
6.1 Beihilfen an Beschädigte	51	1	52	4	-	52
6.2 Beihilfen an Hinterbliebene	374	3	377	X	-	377
(6) insgesamt	425	4	429	4	-	429
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V mit Abschnitt 3 BSHG)						
7.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV)	4 766	14	4 780	976	-	4 780
7.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 624	8	1 632	430	-	1 632
(7) insgesamt	6 390	22	6 412	1 406	-	6 412
(1 - 7) Insgesamt	11 114	223	11 337	1 807	-	11 337

B. Einmalige Leistungen ⁴⁾ im Laufe des Berichtsjahres ⁵⁾

8. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26)	1	77	78	2	-	78
9. Krankenhilfe (§ 26b)	109	-	109	1	-	109
10. Hilfe zur Pflege (§ 26c)	244	-	244	1	-	244
11. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	5	-	5	-	-	5
12. Altenhilfe (§ 26e)	13 000	-	13 000	485	-	13 000
13. Erziehungsbeihilfe (§ 27)	4	-	4	-	-	4
14. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a)						
14.1 Beihilfen	560	5	565	113	-	565
14.2 Darlehen	1	-	1	-	-	1
(14) insgesamt	561	5	566	113	-	566
15. Erholungshilfe (§ 27b)						
15.1 Beihilfen an Beschädigte	605	1	606	136	-	606
15.2 Beihilfen an Hinterbliebene	171	1	172	X	-	172
(15) insgesamt	776	2	778	136	-	778
16. Wohnungshilfe (§ 27c)						
16.1 Beihilfen	79	-	79	19	-	79
16.2 Darlehen	-	-	-	-	-	-
(16) insgesamt	79	-	79	19	-	79
17. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)						
17.1 Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und zum Abstellen eines Kfz (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFüV)	49	1	50	11	-	50
17.2 Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	89	2	91	49	-	91
(17) insgesamt	138	3	141	60	-	141
(8 - 17) Insgesamt	14 917	87	15 004	817	-	15 004

*) Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG).

***) Außerdem 159 Empfänger laufender Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung Opfer von Gewalttaten (OEG).

¹⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem UBG und dem HHG.

²⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach dem ZDG.

³⁾ Einschließlich der Empfänger (Fälle) entsprechender Leistungen nach anderen Gesetzen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes.

⁴⁾ Einmalige Leistungen umfassen sowohl Beihilfen als auch Darlehen und werden, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen werden, als Hilfen bezeichnet.

⁵⁾ Außerdem 105 einmalige Leistungen (Fälle) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).